

BESTIMMUNGEN

über

EHRUNGEN im TLEV

1. Allgemeine Richtlinien :

- 1.1 Der Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband (TLEV) kann an Mitglieder, welche sich durch **langjährige aktive Mitarbeit** um die Entwicklung und Förderung des Eis- und Stocksportsportes **außerordentlich** verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, Ernennungen und Ehrungen vornehmen.
- 1.2 Die Vergabe von Ehrenzeichen des TLEV erfolgt nur über **schriftlichen Antrag** des **Vereins-, Bezirksobmannes** oder Verbandsvorstandes.
- 1.3 Grundsätzlich werden Verbandsauszeichnungen nur dann verliehen, wenn der zu Ehrende bereits **nachweisbar** von seinem **Verein oder Bezirk** geehrt wurde. Die Zuerkennung von Ehrenzeichen kann nach Überprüfung der Anträge vom Vorstand beschlossen werden.

2. Arten von Auszeichnungen :

2.1 **Auszeichnung I** von langjährigen Mitgliedern des TLEV :

- I a) Jubiläumsnadel Bronze (ohne Kranz) - 20 Jahre Verbandsmitgliedschaft
1 Urkunde (DIN A4) ohne Rahmen.
- I b) Jubiläumsnadel Silber (ohne Kranz) - 30 Jahre Verbandsmitgliedschaft
1 Urkunde (DIN A4) ohne Rahmen.
- I c) Jubiläumsnadel Gold (ohne Kranz) - 40 Jahre Verbandsmitgliedschaft
1 Urkunde (DIN A4) ohne Rahmen.

Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller. Die Aushändigung kann durch den LV, Bezirk oder Verein erfolgen.

2.2 **Auszeichnung II** für verdiente Funktionäre des TLEV :

- II a) Ehrennadel mit Halbkranz Bronze -10 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk od. Verein
 - II b) Ehrennadel mit Halbkranz Silber - 15 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk od. Verein
 - II c) Ehrennadel mit Halbkranz Gold - 20 Jahre Funktionärstätigkeit im Bezirk od. Verein
 - II d) Ehrennadel mit Vollkranz Bronze - 5 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband
 - II e) Ehrennadel mit Vollkranz Silber- 10 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband
 - II f) Ehrennadel mit Vollkranz Gold - 15 Jahre Funktionärstätigkeit im Landesverband
- 1 Urkunde (DIN A4) ohne Rahmen (II a bis II c); 1 Urkunde mit Rahmen (II d bis II f).

Unter Funktionärstätigkeit ist zu verstehen, dass der zu Ehrende in der engeren Vereins-, Bezirks- oder in der Landesleitung verdienstvoll und erfolgreich tätig ist oder war.

Die Auszeichnung II e) kann auch an Personen des öffentlichen Lebens, sowie an besondere Förderer des Eis- und Stocksportsportes verliehen werden.

Die Kosten trägt der TLEV. Die Überreichung erfolgt durch den LV oder Bezirk.

2.3 **Auszeichnung III** Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsidenten) des TLEV :

- a) Zum Ehrenmitglied des TLEV können nur Verbandsfunktionäre ernannt werden.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erst nach Beendigung der aktiven Laufbahn als Funktionär des TLEV erfolgen.
- c) Er(Sie) muss mit der Ehrennadel, Vollkranz in Gold, des TLEV (II f) ausgezeichnet sein.
- d) Präsidenten, die alle Erfordernisse zur Ernennung zum Ehrenmitglied erfüllen, können zum **Ehrenpräsidenten des TLEV** ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsidenten) erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch den Vorstand des TLEV (Statuten 5.4 und 6.5)

1 Sonderurkunde (DIN A3) mit Rahmen.

2.4 **Auszeichnung IV** Verleihung des Ehrenrings des TLEV :

Wenn die Punkte **III a bis c** erfüllt sind, kann darüber hinaus für nachweislich hervorragende Leistungen während der aktiven Funktionärstätigkeit zu besonderen persönlichen Anlässen noch eine zusätzliche Ehrung durch Verleihung des **goldenen Ehrenringes des TLEV** erfolgen.

Die Kosten der Auszeichnungen 2.3 und 2.4 trägt der TLEV.

Beide Auszeichnungen können nur bei der GV überreicht werden.

2.5 **Auszeichnung V** für besondere sportliche Leistungen:

Für sportliche Erfolge wie Erringung des Österreichischen-, Europa- oder Weltmeistertitels ist nachstehende Ehrung vorgesehen:

1 Sonderurkunde (DIN A4) mit Rahmen (eventuell Teller oder Plakette.)

Die Kosten der Auszeichnung trägt der TLEV.

2.6 **Auszeichnung VI** Ehrengeschenk zum Beitrittsjubiläum der Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereinen wird auf Ansuchen zum 25.-Jahr- Beitrittsjubiläum und einem Vielfachen (50, 75, 100, 125,) davon anlässlich der Jubiläumsfeier ein Ehrengeschenk des TLEV überreicht.

3. **Organisation der Ehrenzeichenvergabe:**

- a) Die Unterfertigung der jeweiligen Urkunden erfolgt durch den 1. Präsidenten u. geschäftsführenden Obmann oder 1. Fachwart (sportliche Ehrung).
- b) Die Anträge für Auszeichnungen können vom 1. Jänner bis 30. September jeden Jahres beim TLEV - Geschäftsführenden Obmann eingebracht werden.
- c) Bei Verlust einer verliehenen Auszeichnung kann gegen Kostenerstattung eine Zweitausfertigung beim TLEV beantragt werden.
- e) Bei Ausschluss eines TLEV- Mitgliedes kann eine bereits erfolgte Ehrung aberkannt werden.
- f) Vom Geschäftsführenden Obmann des TLEV ist über sämtliche Ehrungen eine Aufschreibung (Kartei) zu führen.
- g) Die Überreichung der Auszeichnung wird vom Vorstand festgelegt.

Diese Bestimmungen über die Vergabe von Ehrungen tritt nach Mehrheitsbeschluss durch die Generalversammlung ab 11. November 2008 in Volders in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle vorher gefassten Verbandsbeschlüsse außer Kraft.

Volders, am 09. November 2008

Geschäftsführender Obmann:



Präsident

